

§ 289 a

(1) *Wer in Erpressungsabsicht ein fremdes Kind durch List, Drohung oder Gewalt entführt oder sonst der Freiheit beraubt, wird mit dem Tode bestraft.*

(2) *Kind im Sinne dieser Vorschrift ist der Minderjährige unter 18 Jahren.*

Anm.: § 239a ist im Hinblick auf die absolute Androhung der Todesstrafe als nazistisch durch die Verfassung aufgehoben.

Nötigung**§240**

(1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Nötigung mit Gefängnis oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) *(aufgehoben).*

(3) Der Versuch ist strafbar.

Anm.t Abs. 2 ist wegen seines nazistischen Inhalts durch die Verfassung aufgehoben.

Bedrohung mit einem Verbrechen**§241**

Wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.